

kung der Rechtshängigkeit. Erscheint der Verklagte zum neuen Termin nicht, so kann das Gericht in der Sache verhandeln und eine Entscheidung treffen.

§ 18

(1) Das Urteil in Ehesachen ist unmittelbar nach Schluß der mündlichen Verhandlung während der Beratung schriftlich zu begründen und von allen Richtern zu unterschreiben. Die Verkündung erfolgt öffentlich durch Verlesen der Urteilsformel und der Gründe. Das Gericht kann durch Beschluß für die Verkündung der Urteilsgründe oder eines Teiles hiervon die Öffentlichkeit ausschließen.

(2) Das Gericht kann das Urteil ausnahmsweise in einem besonderen Termin verkünden, der sofort anzuberaumen ist und nicht später als drei Tage nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung stattfinden darf.

§ 19

(1) Die Berufung ist in den Fällen des § 13 Abs. 1 stets zulässig. In den Fällen des § 13 Abs. 2 ist die Berufung dann zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes den Betrag von 50 DM übersteigt.

(2) Wird gegen ein Urteil in einer Ehesache Berufung eingelegt, so hat das Bezirksgericht auch die mit dem angefochtenen Urteil gleichzeitig erlassenen Entscheidungen zu überprüfen.

(3) Die Berufung kann auf die Entscheidung über die Ansprüche, die mit der Ehesache verbunden worden sind, beschränkt werden. Soweit das Urteil nicht angefochten worden ist, wird es nach Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig.

(4) Bleibt eine Partei in der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksgericht aus, so kann das Gericht in der Sache verhandeln und eine Entscheidung treffen.

§ 20

(1) Im Falle des § 5 Abs. 1 der Eheverordnung müssen die auf Scheidung klagenden Ehegatten der früheren Ehe das Verfahren gemeinsam durchführen.

(2) Wird die Klage von einem der Ehegatten zurückgenommen, so wirkt die Klagerücknahme auch gegenüber dem anderen Ehegatten.

§ 21

Ist die Zuführung eines Kindes nach § 9 Abs. 4 der Eheverordnung rechtskräftig angeordnet, so hat das Gericht binnen einer Woche den für den Wohnsitz des Kindes zuständigen Rat des Kreises mit der Zuführung an die im Urteil genannte Person zu beauftragen. Das Urteil kann bei jedem vollstreckt werden, in dessen Obhut sich das Kind befindet.

§ 22

(1) Über die Zustimmung zur Änderung der Entscheidung über die elterliche Sorge gemäß § 10 Abs. 1 der Eheverordnung hat das Gericht zu beschließen, dessen Entscheidung geändert werden soll.

(2) Die Entscheidung des Gerichts unterliegt keinem Rechtsmittel.

III.

Gerichtskosten

§ 23

(1) Die Gerichtskosten in Ehesachen werden auf der Grundlage des vierfachen monatlichen Bruttoeinkommens beider Ehegatten berechnet; Für das Entstehen einer Gebühr (Prozeßgebühr, Beweisgebühr, Urteils-

gebühr) sind die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes maßgebend, wobei als Mindestbetrag einer Gebühr der Betrag von 40 DM in Ansatz zu bringen ist.

(2) Für die vorbereitende Verhandlung wird, wenn sie zur Aussöhnung der Parteien geführt hat, eine halbe Prozeßgebühr erhoben.

(3) Hat der klagende Ehegatte Anspruch auf Leistung eines Gerichtskostenvorschusses gegenüber dem anderen Ehegatten, so kann der Termin zur streitigen Verhandlung anberaumt werden, bevor der Kostenvorschuß gezahlt ist.

§ 24

(1) Keine besonderen Gebühren werden berechnet für Verfahren

1. über die mit der Ehesache verbundenen Ansprüche gemäß § 13 Abs. 1;
2. über die mit der Ehesache verbundenen Ansprüche gemäß § 13 Abs. 2; übersteigt der Wert dieser Ansprüche den Betrag von 2000 DM, so sind Gebühren nach dem vollen Wert zu berechnen;
3. über Anträge auf Erlaß einstweiliger Anordnungen in Ehesachen.

(2) Keine Gebühren werden erhoben für die Zustimmung des Gerichts zur Änderung der Sorgerechtsentscheidung.

(3) Wird im Rechtsmittelverfahren nur die Entscheidung über einen oder mehrere der mit der Ehesache verbundenen Ansprüche angefochten, so sind die Gebühren dieses Verfahrens nach den allgemeinen Vorschriften zu berechnen.

IV.

Änderung von Vorschriften der Zivilprozeßordnung

§ 25

Die Bestimmungen der §§ 612 und 627 der Zivilprozeßordnung erhalten folgende Fassung:

1. § 612

(1) In Ehesachen ist ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehegatte prozeßfähig. Das gilt auch für die mit der Klage verbundenen Ansprüche.

(2) Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt. Der gesetzliche Vertreter bedarf zur Erhebung der Klage der Zustimmung des Staatlichen Notariats bzw. des Rates des Kreises, von dem die Vormundschaft geführt wird.

2. § 627

(1) Das Gericht kann in Ehesachen in jeder Lage des Verfahrens auf Antrag für die Dauer des Rechtsstreites einstweilige Anordnungen erlassen über

1. den Unterhalt eines Ehegatten (einschließlich Prozeßkostenvorschuß),
2. die Ausübung der elterlichen Sorge für die Kinder,
3. den Unterhalt der Kinder,
4. sonstige für die Dauer des Verfahrens zu regelnde Angelegenheiten.

(2) Der Antrag ist zulässig, sobald die Klage eingereicht ist. Die Voraussetzungen der einstweiligen Anordnung sind glaubhaft zu machen. Vor der Entscheidung über die Ausübung der elterlichen Sorge für die Kinder soll das Gericht den Rat des Kreises anhören.